

Einführung in das öffentliche Dienstrecht für Lehrkräfte

Referenten:

Andreas Möller

– Referent für das Lehrerdienstrecht im Bildungsministerium M-V –

Katrin Berger

– Sachbearbeiterin im Referat Schulrecht im Bildungsministerium M-V –

Öffentliches Dienstrecht:

- Berufsrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
- öffentlicher Dienst: alle beim Bund, bei den Ländern, Landkreisen und Gemeinden beschäftigten Personen
- z.B. - Polizei,
 - Steuerverwaltung,
 - Justizdienst,
 - Berufsfeuerwehr,
 - allgemeine Landes-/ Kreis-/ Gemeindeverwaltung
 - Bildungsdienst (Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)

EINFÜHRUNG

Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes M-V

Beamte, Richter, Soldaten

Arbeitnehmer

- Art. 33 Abs. 4 GG: zwingende Verbeamtung nur, wenn überwiegend „hoheitsrechtliche Befugnisse“ ausgeübt (sogen. Funktionsvorbehalt)
- BVerfG: Lehrer nehmen nicht schwerpunktmäßig hoheitsrechtliche Befugnisse wahr, d.h. sie können, müssen aber nicht verbeamtet werden

Teil A: Beamtenrecht

I. Rechtsquellen des Beamtenrechts:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen (Art. 33 GG):

- Art. 33 Abs. 4: Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
- Art. 33 Abs. 5: Inhalt bestimmt durch „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“
- Wichtige Grundsätze i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG:
 - Treuepflicht des Beamten,
 - Streikverbot für Beamte,
 - Fürsorgepflicht des Dienstherrn,
 - Alimentationsprinzip,
 - Leistungsprinzip (Prinzip der Bestenauslese),
 - Anstellung auf Lebenszeit (Lebenszeitprinzip),
 - Vollbeschäftigung bzw. Hauptberuflichkeit
- Nähere Regelungen in Beamtengesetzen des Bundes und der Länder

Teil A: Beamtenrecht

2. Beamtengesetze des Bundes und der Länder:

- Übersicht Gesetzgebungskompetenzen für Beamte der Länder:

Grundsatz: Länder zuständig, sofern dem Bund nicht ausdrücklich eine besondere Kompetenz zugewiesen wird (Art. 70 GG)

Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG: Bund darf „**Statusrechte und -pflichten**“ der Beamten der Länder regeln, mit Ausnahme der **Laufbahnen, der Besoldung und Versorgung**

Bund:

- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Land M-V:

- Landesbeamtengesetz (LBG M-V)
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V)
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG M-V)

Teil A: Beamtenrecht

3. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):

- Ziel: Bundeseinheitliche Festlegung der Grundstrukturen des Beamtenverhältnisses zur Sicherung der Mobilität der Beamten bei einem Bundeslandwechsel

- Wesentliche Regelungsinhalte:
 - Arten von Beamtenverhältnissen (§§ 4, 5 BeamtStG),
 - Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 BeamtStG),
 - Ernennung (§§ 8-12 BeamtStG),
 - Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern (§§ 13 ff. BeamtStG),
 - Beendigung Beamtenverhältnis (§§ 21-32 BeamtStG),
 - wesentliche Rechte und Pflichten der Beamten (§§ 33-53 BeamtStG)

Teil A: Beamtenrecht

4. Landesbeamtengesetz M-V:

- ergänzende Regelungen zum BeamtStG:
 - Zuständigkeits-/ Verfahrensfragen (z.B. bei fehlerhafter Ernennung oder Entlassung),
 - landesinterne Abordnungen und Versetzungen,
 - Näheres zu Rechten und Pflichten (z.B. Nebentätigkeits-, Arbeitszeit-, Urlaubsrecht)
- eigenständige Regelungen zum **Laufbahnrecht**, da Bund hier keine Kompetenz
- beachte auch: „Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst im Land M-V“ (Bildungsdienst-Laufbahnverordnung - BildDLaufbVO M-V)

5. Besoldung und Versorgung:

- Zuständigkeit der Bundesländer gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG
- Besoldung: Landesbesoldungsgesetz M-V (LBesG M-V)
- Versorgung: Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz M-V (BeamtVÜG M-V)

Teil A: Beamtenrecht

6. Übersicht über die Rechtsquellen des Beamtenrechts in M-V:

*Vorgaben
des GG*

Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG: öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
und „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“

*Gesetze des
Bundes*

Beamtenstatus-
gesetz (BeamtStG)

*Gesetze des
Landes M-V*

Landesbeamten-
gesetz (LBG M-V)

Landesbesoldungs-
gesetz (LBesG M-V)

Beamtenversorgungsge-
setz (BeamtVÜG M-V)

Andere, z.B. Landes-
disziplinar-gesetz
(LDG M-V)

*VOen des
Landes M-V*

BildDLaufbVO M-V

Andere, z.B. Ar-
beitszeit- und
UrlaubsVOen

Teil A: Beamtenrecht

II. Grundbegriffe des Beamtenrechts:

1. Beamter (im staatsrechtlichen Sinn):

- Beamter im staatsrechtlichen Sinn ist, wer durch Aushändigung einer formgerechten Ernennungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis gemäß Art. 33 Abs. 4 GG berufen wurde

2. Amt (im statusrechtlichen Sinn):

- mit Ernennung Amt und Amtsbezeichnung verliehen (§ 8 Abs. 3 BeamtStG)
- Amtsbezeichnung kennzeichnet Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn und Besoldungsgruppe und damit die Rechtsstellung des Beamten
- Recht auf amtsangemessene Beschäftigung und Besoldung gemäß verliehenem Amt
- siehe zu den Amtsbezeichnungen in der Fachrichtung Bildungsdienst nebst zugehöriger Besoldungsgruppe: Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) zum LBesG M-V

Teil A: Beamtenrecht

Ämterordnung der Fachrichtung Bildungsdienst

1. Laufbahnzweig Schuldienst

a) Lehrkräfte

| | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 9 | Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis | - 1. Einstiegsamt für Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen |
| A 10 | Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis | - Beförderungsamtsamt für Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis im Einstiegsamt |
| A 11 | Fachlehrerin, Fachlehrer | - 1. Einstiegsamt für Fachlehrerin, Fachlehrer an beruflichen Schulen |
| A 12 | Lehrerin, Lehrer | - 1. Einstiegsamt für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen |
| | Lehrerin, Lehrer | - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht |
| | Fachlehrerin, Fachlehrer | - Beförderungsamtsamt für Fachlehrerin, Fachlehrer im Einstiegsamt |
| A 13 | Studienrätin, Studienrat/ Regionalschulrätin, Regionalschulrat/ Förderschulrätin, Förderschulrat | - 2. Einstiegsamt für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen (Studienrätin, Studienrat), an Regionalen Schulen (Regionalschulrätin, Regionalschulrat) und für Sonderpädagogik (Förderschulrätin, Förderschulrat) |
| A 14 | Oberstudienrätin, Oberstudienrat | - Beförderungsamtsamt für Studienrätinnen, Studienräte im 2. Einstiegsamt (für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen) |

b) Funktionsaufgaben

| | | |
|------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 12 | Rektorin, Rektor | - als Leiterin, Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage |
| | Konrektorin, Konrektor | - als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin, des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage |

Teil A: Beamtenrecht

| | | |
|------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 13 | Rektorin, Rektor | <p>- als Leiterin, Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern • einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage • einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern |
| | Konrektorin, Konrektor | - als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin, des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern |
| | Studienrätin, Studienrat | <p>- als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, mit Amtszulage</p> <p>- als Leiterin, Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule, mit Amtszulage</p> <p>- als Stufenleiterin, Stufenleiter an einer Gesamtschule, mit Amtszulage</p> |
| A 14 | Rektorin, Rektor | <p>- als Leiterin, Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern • einer Regionalen Schule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern • einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage • einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern |
| | Konrektorin, Konrektor | <p>- als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin, des Leiters</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern • einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage • einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern • einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern |

Teil A: Beamtenrecht

| | | |
|------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Zweite(r) Regional- schulkonrektorin/ konrektor | - einer Regionalen Schule mit mehr als 540 Schüle- rinnen und Schülern |
| | Oberstudienrätin, Oberstudienrat | - als Leiterin, Leiter eines Gymnasialzweiges an ei- ner Gesamtschule |
| A 15 | Studiendirektorin, Studiendirektor | - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin, des Leiters <ul style="list-style-type: none"> • einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern; bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage • eines Gymnasiums im Aufbau mit <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mit Amtszulage - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen feh- len, mit Amtszulage - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen feh- len, mit Amtszulage • eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums • eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern • eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schü- lern, mit Amtszulage • eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums • eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstu- fengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen, mit Amtszulage • einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern • einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage |

Teil A: Beamtenrecht

| | | |
|------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>- als Leiterin, Leiter</p> <ul style="list-style-type: none">• einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern• einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern• einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage• eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, mit Amtszulage• eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage• eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, mit Amtszulage• einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern• einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, mit Amtszulage• einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern |
| A 16 | Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor | <p>- als Leiterin, Leiter</p> <ul style="list-style-type: none">• einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern• eines Gymnasiums im Aufbau mit<ul style="list-style-type: none">- mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt- mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen- mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen• eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern• eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen• einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern |

Teil A: Beamtenrecht

2. Laufbahnzweig Bildungsverwaltung

| | | |
|------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 13 | Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat | - für sonstige schulfachliche Aufgaben |
| A 14 | Schulrätin, Schulrat | - als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt, mit Amtszulage |
| | Oberregierungsschulrätin, Oberregierungsschulrat | - als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt, mit Amtszulage - für sonstige schulfachliche Aufgaben |
| A 15 | Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor | - als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter in einem Staatlichen Schulamt - als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin, des Leiters eines Staatlichen Schulamts, mit Amtszulage |
| | Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor | - als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, dem nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt - für sonstige schulfachliche Aufgaben |
| A 16 | Leitende(r) Regierungsschuldirektorin/ Regierungsschuldirektor | - als Leiterin, Leiter der Schulaufsicht über berufliche Schulen im Ministerium - für sonstige schulfachliche Aufgaben |
| | Leitende(r) Schulamtsdirektorin/ Schulamtsdirektor | - als Leiterin, Leiter eines Staatlichen Schulamts, mit Amtszulage - als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt |

Teil A: Beamtenrecht

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| | Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung | - mit Amtszulage |
| B 2 | Direktorin, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung | |
| | Landesschulrat | |

Hinweis: Die Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR sind nicht mehr in die Ämterordnung aufgenommen worden, da für diese Lehrkräfte aufgrund der in § 7 BildDLaufbVO M-V festgesetzten Altersgrenze eine Verbeamtung nicht mehr in Betracht kommt, so dass die Regelungen beamtenrechtlich entbehrlich sind. Für die tarifrechtliche Eingruppierung angestellter Lehrkräfte werden die DDR-Lehrämter im Landesbesoldungsgesetz jedoch weiterhin ausgewiesen.

Teil A: Beamtenrecht

3. Dienstherr („Arbeitgeber“): Land M-V

4. Organe des Dienstherrn:

a) Oberste Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 LBG M-V):

➤ Fachrichtung Bildungsdienst: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

b) Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 2 LBG M-V):

➤ wer für beamtenrechtliche Entscheidungen, d.h. für Personalmaßnahmen, zuständig ist

➤ Personalmaßnahmen, die in die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten fallen (Auswahl):

- Ernennung (inklusive Beförderung)/ Entlassung,
- Versetzung/ Abordnung,
- Bewilligung von Erholungs-/ Sonderurlaub,
- Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- Erstellung dienstlicher Beurteilungen,
- Genehmigung einer Teilzeitbeschäftigung

Teil A: Beamtenrecht

➤ zur Aufteilung der Zuständigkeiten beachte:

„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V“, Verwaltungsvorschrift vom 04.12.2013 (Mitt.bl. BM 2013, S. 316)

➤ Schulleiter/-innen u.a. zuständig für (siehe Abschnitt III der VwV):

- Genehmigung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub,
- Dienstbefreiung für Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte,
- Genehmigung von Nebentätigkeiten

➤ Schulaufsichtsbehörde (SSA/ BM) zuständig für (siehe Abschnitt I Nr. 2 der VwV):

- alle übrigen Personalmaßnahmen für Beamte und Angestellte, u.a.:
- Ernennung (inklusive Beförderung)/ Entlassung,
- Versetzung/ Abordnung,
- Genehmigung einer Teilzeitbeschäftigung

Teil A: Beamtenrecht

➤ speziell: Einstellungsverfahren von Lehrkräften

- siehe Abschnitt III Nr. 11 und Abschnitt I Nr. 2.1 und 2.2 der VwV „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse“ vom 04.12.2013 (Mittl.bl. BM 2013, S. 316):
- Bewerbersauswahl (Prüfung der Bewerbungen, Einladung zu Bewerbungsgesprächen, Führung Bewerbungsgespräche, Treffen Auswahlentscheidung) durch die Schulleiter/-innen
- Beachte bei Auswahl das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG): Auswahlentscheidung allein nach Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen
- Vollzug der Einstellung (Erstellung des Einstellungsangebots, Vornahme der Ernennung bzw. Unterzeichnung Arbeitsvertrag) durch die SSÄ bzw. das BM (berufliche Schulen)
- alleinige Zuständigkeit der Schulleiter/-innen gemäß § 62 Abs. 9 PersVG M-V bei befristeten Einstellungen zum Zwecke der kurzfristigen Absicherung der Unterrichtsversorgung: siehe Erlass des BM vom 30.09.2014 mit Verfahrenshinweisen

Teil A: Beamtenrecht

c) Vorgesetzter (§ 3 Abs. 3 LBG M-V):

- wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit fachliche Weisungen erteilen darf („Fachvorgesetzter“)
- gemäß § 101 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) Schulleiter/-in bzw. Stellvertreter/-in
- Schulleiter/-in gegenüber beamteten Lehrkräften gleichermaßen weisungsbefugt wie gegenüber angestellten Lehrkräften!

Teil A: Beamtenrecht

III. Arten von Beamtenverhältnissen (siehe § 4 BeamStG):

1. Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 BeamStG):

- begründet mit Anwärtern/ Referendaren für die Dauer des Vorbereitungsdienstes
- „Ausbildungsverhältnis“: endet mit (Nicht-) Bestehen des Zweiten Staatsexamens

2. Beamtenverhältnis auf Probe (§ 4 Abs. 3 BeamStG):

- erste planmäßige Einstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung
- „Bewährungsdienstverhältnis“: Prüfung der Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 10 BeamStG)
- nähere Regelungen zur Probezeit in § 19 LBG M-V und § 9 BildDLaufbVO M-V

3. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamStG):

- nach erfolgreicher Probezeit Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Ende i.d.R. erst mit Ruhestandseintritt (Art. 33 Abs. 5 GG: Lebenszeitprinzip)

Teil A: Beamtenrecht

IV. Die Begründung des Beamtenverhältnisses:

1. Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis:

(siehe bereits Merkblatt „Hinweise zur Verbeamtung von Lehrkräften ab 01.08.2014“)

- a) Staatsangehörigkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG);
- b) Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG);
- c) Laufbahnbefähigung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG): siehe §§ 5, 6 BildDLaufbVO M-V;
- d) gesundheitliche Eignung (amtsärztliches Gutachten);
- e) Persönliche (charakterliche) Eignung (erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG);
- f) Einhaltung der Altersgrenze (Vollendung 35. Lebensjahr für Verbeamtung auf Widerruf, Vollendung 40. Lebensjahr für Verbeamtung auf Probe)

Teil A: Beamtenrecht

2. Die Ernennung (§ 8 BeamStG i.V.m. LBG M-V)

a) Rechtsnatur der Ernennung

- Zustandekommen durch einseitigen staatlichen Hoheitsakt ---> Aushändigung der Ernennungsurkunde
- mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt (Zustimmung des zu Ernennenden erforderlich)

b) Ernennungsfälle (§ 8 Abs. 1 BeamStG)

- Nr. 1: Begründung eines Beamtenverhältnisses, z. B. Ernennung zum Beamten auf Probe (sog. Einstellung gem. § 18 LBG M-V), auf Widerruf oder auf Lebenszeit
- Nr. 2: Umwandlung der Art eines Beamtenverhältnisses, z. B. vom Beamten auf Probe zum Beamten auf Lebenszeit (vgl. § 4 BeamStG)
- Nr. 3: Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt, z. B. Beförderung (§ 20 LBG M-V) oder Rückernennung
- Nr. 4: Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 3 LBG M-V)

Teil A: Beamtenrecht

c) Anspruch auf Ernennung

- nach Art. 33 Abs. 2 GG kein unmittelbares Recht auf Ernennung
- Ernennung steht im Ermessen des Dienstherrn (Personalhoheit)
- aber Anspruch auf sachgerechte Entscheidung

d) Allg. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Ernennung

- strikte Formbindung der Ernennung
- Wirksamkeit mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG)
- Ernennungsurkunde muss bestimmten Inhalt vorweisen (§ 8 Abs. 2 S. 2 BeamtStG)

e) Fehlerfolgen und Heilung

- Nichternennung: Ernennung liegt von Anfang an nicht vor
 - Dienstherrenfähigkeit fehlt
 - Aushändigung fehlt
 - Zustimmung fehlt
 - Bedingte Ernennung
 - Amt existiert nicht

Teil A: Beamtenrecht

Übersicht über die Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 BeamtStG i.V.m. § 10 LBG M-V)

Nichtigkeitsgründe § 11 Abs. 1 BeamtStG

Nr. 1: Ernennung genügt nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form

Nr. 2: Behörde war sachlich unzuständig

Nr. 3: Zum Zeitpunkt der Ernennung
a) lagen Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 S. 1 nicht vor
b) fehlte die Amtsfähigkeit, § 45 StGB

Heilungsvorschriften § 11 Abs. 2 BeamtStG

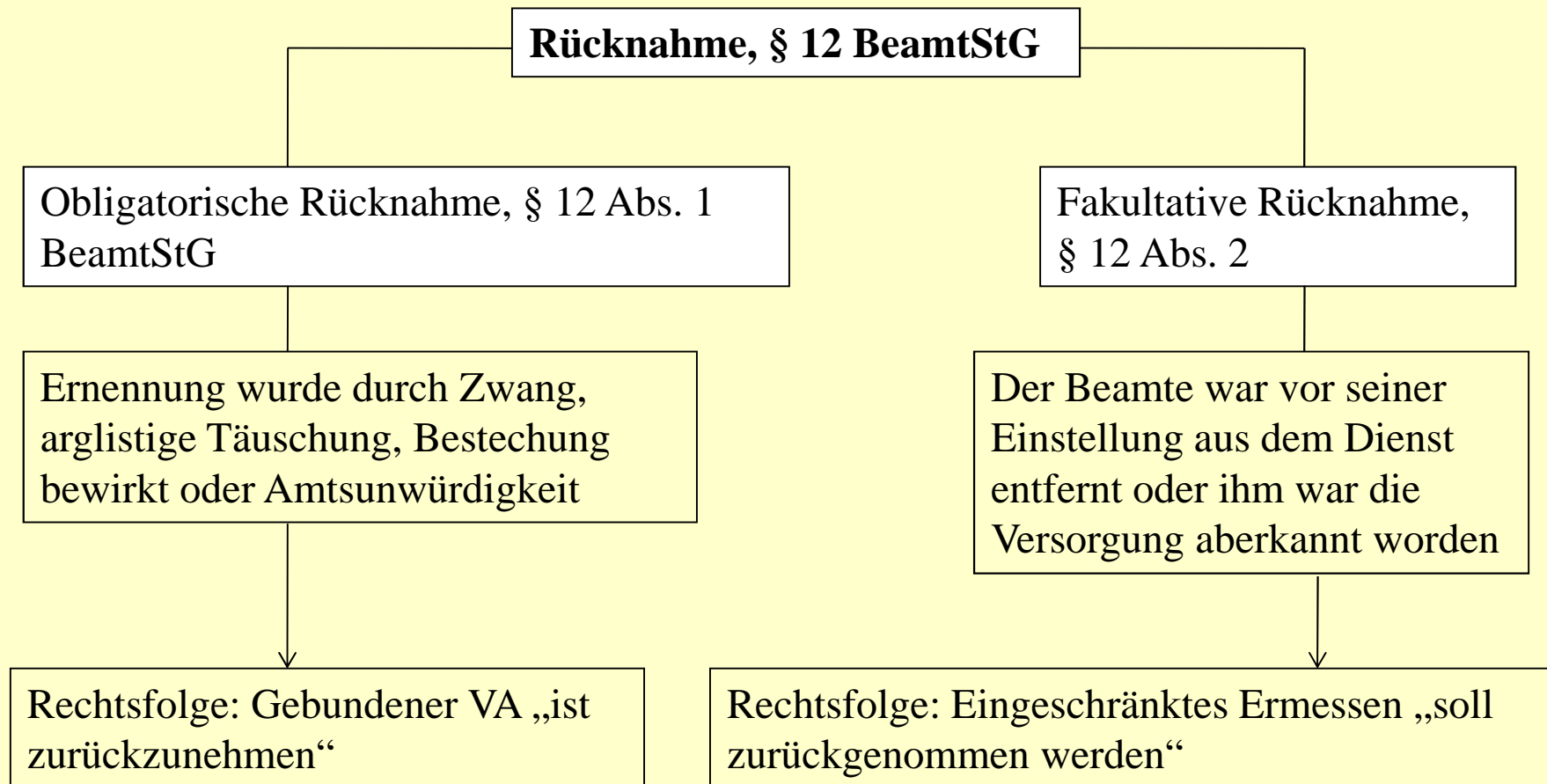
Nr. 1: Formfehler ist unbeachtlich, weil Urkunden-/Akteneinsicht eindeutig

Nr. 2: sachlich zuständige Behörde bestätigt die Ernennung

Nr. 3: Ausnahme gem. § 7 Abs. 3 wird nachträglich zugelassen

Teil A: Beamtenrecht

Übersicht über die Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG i.V.m. § 11 LBG M-V)



Teil A: Beamtenrecht

V. Rechte und Pflichten im Beamtenverhältnis:

1. Allgemeines:

- Beamtete Lehrer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie angestellte Lehrer!
- Ausnahme: Streikverbot für Beamte
- Schulleiter/in gegenüber beamteten Lehrkräften gleichermaßen weisungsbefugt wie gegenüber angestellten Lehrkräften!
- Alle Pflichten des Beamten auf dessen Dienst- und Treuepflicht (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, Art. 33 Abs. 5 GG) rückführbar
- Alle Rechte des Beamten auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, Art. 33 Abs. 5 GG) rückführbar

Teil A: Beamtenrecht

2. Einzelne Pflichten des Beamten:

a) Dienstleistungspflicht (§ 34 BeamStG)

- identische Regelungen zur Arbeitszeit für Angestellte und Beamte:
 - Unterrichtsverpflichtung: Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung,
 - Mehrarbeit bei zwingenden dienstlichen Gründen (§ 62 Abs. 3 LBG M-V),
 - Anzeige Dienstunfähigkeit; ab 4. Tag ärztliche Bescheinigung (§ 55 LBG M-V)
- Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz: Einschränkung des Rechts auf **Nebentätigkeit**:
- § 40 BeamStG i.V.m. §§ 70 ff. LBG M-V: Nebentätigkeit in M-V nur anzeigepflichtig,
- zuständig für Entgegennahme Anzeige und ggf. Versagung: Schulleiter/in,
- Versagung, wenn Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen (§ 73 LBG M-V)
- Regelvermutung in § 73 Abs. 1 S. 3 LBG M-V: bei Zeitumfang von mehr als 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bei Lehrern ab 5 h/ Woche)
- zulässige Höchstgrenze von 5 h/ Woche gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung

Teil A: Beamtenrecht

b) Verhältnis zum Vorgesetzten (§§ 35, 36 BeamtStG)

- Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 35 Satz 1 BeamtStG)
- Gehorsamspflicht (§ 35 Satz 2 BeamtStG)
- Remonstrationspflicht/ -recht (§ 36 Abs. 2 BeamtStG)

c) Unparteilichkeit/ Uneigennützigkeit (§ 33 BeamtStG)

- Verbot Annahme Belohnungen und Geschenke (nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten)
- Erlass IM vom 06.05.1999 „*Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung*“ und VwV der Landesregierung vom 23.08.2005 „*Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern*“

d) Amtsverschwiegenheit (§ 37 BeamtStG)

e) Pflicht zur Mäßigung bei politischer Betätigung (§ 33 Abs. 2 GG)

- Grundsätzlich keine öffentliche Kritik am Dienstherrn (Loyalitätspflicht)

Teil A: Beamtenrecht

3. Folgen von Pflichtverletzungen – Disziplinarverfahren

a) **Rechtsgrundlage:** Landesdisziplinalgesetz (LDG M-V)

b) **Voraussetzungen für Disziplinarverfahren:**

- „Dienstvergehen“ i.S.d. § 47 BeamtStG: schuldhafte Verletzung einer Dienstpflicht
- schuldhaft: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- außerdienstlich nur, wenn Ansehen Beamter/ Beamtenschaft insgesamt beeinträchtigt

c) **Disziplinarmaßnahmen:**

- Verweis (§ 8 LDG M-V)
- Geldbuße (§ 9 LDG M-V)
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 10 LDG M-V)
- Zurückstufung (§ 11 LDG M-V)
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 12 LDG M-V)

Teil A: Beamtenrecht

4. Rechte des Beamten:

a) Nichtvermögenswerte Rechte:

- auf Schutz und Fürsorge
- auf amtsangemessene Beschäftigung, Führung der Amtsbezeichnung (§ 59 LBG M-V)
- auf Erholungs- und Sonderurlaub (§ 68 LBG M-V): siehe ergänzend EUrlV, SUrlV und Erlass „Gewährung von Sonderurlaub für beamtete Lehrkräfte“ vom 03.11.2014
- auf Teilzeitbeschäftigung (§§ 63, 64 LBG M-V)
- auf Einsicht in die Personalakte (§ 50 BeamStG; §§ 84 ff. LBG M-V)
- auf dienstliche Beurteilung/ Erteilung eines Dienstzeugnisses
- auf Ausübung Nebentätigkeit (nur wenn keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen)
- Mutterschutz/ Elternzeit (§ 81 LBG M-V)

Teil A: Beamtenrecht

b) Vermögenswerte Rechte:

- auf amtsangemessene Besoldung im aktiven Dienst (Rechtsgrundlage: LBesG M-V)
 - Grundgehalt,
 - Familienzuschlag,
 - Zulagen (Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen)
- Recht auf Versorgung im Ruhestand (Rechtsgrundlage: BeamtvÜG M-V)
 - Ruhegehalt (sogen. Pension)
- Sonstige geldwerte Rechte:
 - Reisekostenvergütung,
 - Umzugskosten,
 - Trennungsgeld,
 - Beihilfe im Krankheitsfall

Teil A: Beamtenrecht

VI. Laufbahnrecht (wesentliche Regelungen der BildDLaufbVO M-V):

- Laufbahnrecht: die Regelungen, die sich mit der Einstellung und dem beruflichen Werdegang des Beamten befassen
- Rückblick: Wo finde ich die Regelungen zum Laufbahnrecht?

• Art. 74, 70 GG: Gesetzgebungsbefugnis für die Laufbahnen, Besoldung und Versorgung bei den Bundesländern



• Grundsätze des Laufbahnrechts im LBG M-V (§§ 12 - 26) geregelt
• § 25 LBG M-V: VO-Ermächtigung für Detailregelungen in Laufbahnverordnungen



• Fachrichtung Bildungsdienst: „Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (BildDLaufbVO M-V)“ v. 21.01.2014

Teil A: Beamtenrecht

1. Grundsätze des Laufbahnrechts:

- Verwirklichung des Leistungsprinzips (Bestenauslese):
 - grundsätzliche Pflicht zur Stellenausschreibung (§ 9 LBG M-V),
 - Einstellungen und Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
 - regelmäßige dienstliche Beurteilungen (Regelbeurteilung)
- Einstellung grundsätzlich im Einstiegsamt einer Laufbahn;
- Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen (kein Überspringen von Beförderungsämtern);
- Gewährleistung länderübergreifender Mobilität, d.h. grundsätzliche Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung (§ 15 LBG M-V);
- berufliche Entwicklung des Beamten grundsätzlich nur in der gewählten Laufbahn (Wechsel in andere Fachrichtung bedarf Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung)

Teil A: Beamtenrecht

2. Einzelne laufbahnrechtliche Regelungen gemäß BildDLaufbVO M-V:

a) Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Fachrichtung Bildungsdienst

(siehe bereits Merkblatt „Hinweise zur Verbeamtung von Lehrkräften ab 01.08.2014“)

➤ geregelt in §§ 5 und 6 BildDLaufbVO M-V:

- durch Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst,
- durch anderes Hochschulstudium und 5-jährige berufspraktische Tätigkeit als Lehrkraft (sogen. 2-Fach-, „Seiteneinsteiger“),
- durch Lehrbefähigung als Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen,
- durch Lehrbefähigung als Fachlehrer an beruflichen Schulen,
- durch in anderem Bundesland erworbene und in M-V anerkannte Laufbahnbefähigung,
- durch im Ausland erworbene und in M-V anerkannte Lehrbefähigung

➤ ergänzende Regelungen in § 2 Abs. 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz M-V

Teil A: Beamtenrecht

b) laufbahnrechtliche Probezeit:

- Beachte § 19 LBG M-V, § 9 BildDLaufbVO M-V und
- Erlass des BM v. 24.07.2014 „Hinweise zum Verfahren bei Umwandlung der Beamtenverhältnisse auf Probe in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit“

Dauer der Probezeit:

- Regelmäßige Dauer: 3 Jahre; Höchstdauer: 5 Jahre
- Anrechnung von Vordienstzeiten im Angestelltenverhältnis (§ 9 Abs. 7 BildDLaufbVO), Mindestprobezeit: 1 Jahr
- Festsetzung Probezeit von Amts wegen durch SSÄ/ BM; Schulleiter werden informiert

Dienstliche Beurteilungen während der Probezeit:

- erstmalige Beurteilung nach Hälfte der Probezeit in *freier Würdigung*
- Ende Probezeit: zweite (*förmliche*) Beurteilung mit Feststellung der (Nicht-) Bewährung
- Bewährung, wenn zum Ende der Probezeit mindestens „befriedigende“ Beurteilungsnote

Teil A: Beamtenrecht

Fortbildung während der Probezeit:

- Einführungsfortbildung gem. § 15 Abs. 3 LehbildG M-V für neu eingestellte Lehrkräfte
- bei Bestandslehrern Anrechnung erbrachter Fortbildungen/ von Berufserfahrung möglich

Amtsärztliche Untersuchung:

- Grundsätzlich keine erneute amtsärztliche Untersuchung vor Lebenszeitverbeamtung
- Ausnahmen: offensichtliche Änderung Gesundheitszustand oder noch keine Aussage in vorliegendem amtsärztlichen Gutachten

Entscheidung zum Ende der Probezeit:

- Ggf. Verlängerung Probezeit gemäß § 9 Abs. 9 BildDLaufbVO M-V
- bei Erfüllung der Voraussetzungen: Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- ansonsten Entlassung (Achtung: früheres Angestelltenverhältnis lebt nicht wieder auf!)

Teil A: Beamtenrecht

c) Dienstliche Beurteilung:

- § 61 LBG M-V i. V. m. § 14 BildDLaufbVO M-V: Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung);
- Zuständigkeit bei Schulleitern (VwV „Anordnung personalrechtliche Befugnisse“);
- Ausnahmen von Regelbeurteilungspflicht: § 14 Abs. 2 BildDLaufbVO M-V;
- Anlassbeurteilung nur noch im Ausnahmefall, wenn neben Regelbeurteilung erforderlich;
- VwV „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 23.03.1995 wird überarbeitet und an die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien des Landes angepasst

Teil A: Beamtenrecht

VII. Statusrechtliche und funktionelle Änderungen im Beamtenverhältnis:

1. Beförderung/ Rangherabsetzung (Zuständigkeit: SSA/ BM)

a) Beförderung

- Kein Anspruch auf Beförderung, nur auf ermessenfehlerfreie Entscheidung
- Ernennung erforderlich (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG)
- vorherige Ausschreibung erforderlich
- Leistungsprinzip (Bestenauslese): Beförderungen nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung; Auswahl auf Grundlage der dienstlichen Beurteilungen
- Beförderungsverbote/ -sperrfristen (§ 20 Abs. 2 LBG M-V, § 10 Abs. 4 BildDLaufbVO)
- zur Verfügung stehende Beförderungssämter: siehe Anlage I zum LBesG M-V

Teil A: Beamtenrecht

b) Erprobung

- vor Beförderung Erprobung im höheren Amt erforderlich (§ 21 LBG M-V)
- zwei Arten der Erprobung:
 - für „normale“ Beförderungsämt: Erprobungszeit von 6 Monaten
 - für Ämter mit leitender Funktion:
 - Ämter ab A 16 und Ämter ab A 11 mit Vorgesetztenfunktion
 - Erprobungszeit von 2 Jahren
 - Zulage ab 7. Monat der Erprobung (§ 8a LBesG M-V)
 - Anrechnung von Zeiten möglich, während derer dem Beamten höherwertige Funktion bereits übertragen worden ist; Anrechnung bis auf 0 möglich

c) Rangherabsetzung

- möglich bei Wechsel aus anderem Bundesland nach M-V oder als Folge eines Disziplinarverfahrens (Zurückstufung)

Teil A: Beamtenrecht

2. Versetzung/ Abordnung (Zuständigkeit: SSA/ BM)

➤ bei Beamten gleiche Voraussetzungen wie bei Angestellten

a) Versetzung:

➤ dauerhafte Übertragung eines anderen Dienstpostens bei einer anderen Dienststelle
(Wechsel der Stammdienststelle)

➤ Voraussetzungen:

- Antrag des Beamten oder „dienstliches Bedürfnis“ für Dienstherrn
- Anhörung des Beamten
- Mitbestimmung BPR (allgemein bildende Schulen) bzw. LHPR (berufliche Schulen)

➤ Rechtsfolge:

- Abwägung zwischen dienstlichen Bedürfnissen und persönlichen Belangen
- ggf. Sozialauswahl
- Verhältnismäßigkeit: Abordnung als milderes Mittel?

Teil A: Beamtenrecht

b) Abordnung:

- vorübergehende völlige oder teilweise Übertragung eines anderen Dienstpostens bei einer anderen Dienststelle (kein Wechsel der Stammdienststelle)
- Voraussetzungen:
 - Antrag des Beamten oder „dienstliches Bedürfnis“ des Dienstherrn
 - Anhörung des Beamten
 - Mitbestimmung BPR (allgemein bildende Schulen) bzw. LHPR (berufliche Schulen) bei Abordnungen von mehr als 3 Monaten
- Rechtsfolge:
 - Abwägung zwischen dienstlichen Bedürfnissen und persönlichen Belangen
 - ggf. Sozialauswahl
 - Verhältnismäßigkeit: Teilabordnung als milderer Mittel?

Teil A: Beamtenrecht

VIII. Beendigung des Beamtenverhältnisses:

1. Entlassung

a) kraft Gesetzes (§ 22 BeamStG i.V.m. § 30 LBG M-V)

- bei Verlust der Staatsangehörigkeit
- Unvereinbarkeiten mit dem Beamtenstatus

b) durch Verwaltungsakt (§ 23 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 31 LBG M-V)

➤ aus zwingenden Gründen

- Nr. 1: bei Verweigerung des Dienstes
- Nr. 2: versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt
- Nr. 3: dauernde Dienstunfähigkeit

➤ Entlassung auf eigenen Antrag

- Nr. 4: wenn der Beamte die Entlassung in schriftlicher Form verlangt

Teil A: Beamtenrecht

- Entlassung aus Beamtenverhältnis auf Probe (§ 23 Abs. 3 BeamtStG)
 - fehlende Bewährung in der Probezeit

2. Verlust der Beamtenrechte (strafgerichtliche Verurteilung)

- bei rechtskräftiger Verurteilung im ordentlichen Strafverfahren
 - wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr
 - wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat usw. strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten

3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen

- durch Urteil eines Disziplinargerichts

4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

- mit Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 25 BeamtStG i.V. m. § 35 LBG M-V)
- bei Dienstunfähigkeit auch vor Erreichen der Altersgrenze möglich (§ 26 BeamtStG i.V.m. § 41 f. LBG M-V)

Teil B: Tarifrecht für angestellte Lehrkräfte

I. Allgemeines:

- zum Einstellungsverfahren siehe bereits Folie 18,
- zur Aufteilung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten siehe bereits Folie 17 (VwV „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse“)
- (Fach-) Vorgesetzter: Schulleiter/-in gemäß § 101 Abs. 3 Satz 4 SchulG M-V
- Beschäftigungsbedingungen ergeben sich aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Eingruppierung gemäß Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL in analoger Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

Teil B: Tarifrecht

II. Ausgewählte Einzelfragen:

1. Probezeit: § 2 Abs. 4 TV-L: sechs Monate

2. Rechte und Pflichten des Beschäftigten:

- Arbeitszeit: wie bei Beamten (§ 44 Nr. 2 TV-L verweist auf das Beamtenrecht)
- Verschwiegenheitspflicht (§ 3 Abs. 2 TV-L)
- Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L)
- Nebentätigkeit: wie bei Beamten (§ 3 Abs. 4 TV-L verweist auf das Beamtenrecht)

3. Versetzung/ Abordnung (§ 4 Abs. 1 TV-L)

- wie bei Beamten, insbes. dienstliche Gründe erforderlich und Ermessensentscheidung

4. Urlaub

- Erholungsurlaub: § 26 i. V. m. § 44 Nr. 3 TV-L (30 Tage in den Schulferien)
- Sonderurlaub: §§ 28, 29 TV-L (gleiche Gründe und Umfänge wie in SUrlV)

Teil B: Tarifrecht

5. Teilzeitbeschäftigung:

- § 11 TV-L: wie bei Beamten Teilzeit aus familiären und sonstigen Gründen

6. Beendigung Arbeitsverhältnis:

- durch Kündigung/ Auflösungsvertrag/ Erreichen der Altersgrenze

7. Zusammenfassung:

- Im Laufe der Zeit haben sich beide Beschäftigungsverhältnisse in ihrer rechtlichen Ausgestaltung weitgehend angenähert, sodass man die Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis als weitgehend gleichwertig zum Beamtenverhältnis bezeichnen kann

Öffentliches Dienstrecht

Teil B: Tarifrecht

| Dienstverhältnis | Beamtenverhältnis | Arbeitsverhältnis |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtsnatur:</u> | Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 GG) | Privatrechtliches Arbeitsverhältnis (§ 611 BGB) |
| <u>Anzuwendende Rechtsvorschriften:</u> | Beamtenrecht (öffentliches Recht) | Arbeitsrecht/ Tarifrecht (Privatrecht) |
| <u>Begründung/ Beendigung:</u> | Ernennung (Verwaltungsakt)/ Entlassung (Verwaltungsakt) | Arbeitsvertrag/ Kündigung (privatrechtliche Rechtsgeschäfte) |
| <u>Entlohnung:</u> | Besoldung gemäß LBesG M-V | Vergütung gemäß TV-L |
| <u>Altersversorgung:</u> | Beamtenrechtliche Versorgung (Ruhegehalt) | Gesetzliche Rente der Deutschen Rentenversicherung |
| <u>Rechtsweg bei Streitigkeiten:</u> | Verwaltungsgericht | Arbeitsgericht |

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!